



An das
Bundesministerium für
Arbeit, Familie und Jugend
Untere Donaustraße 13-15
1020 Wien

Landhaus/ Herrengasse 16
8010 Graz
Ltk-gruene@stmk.gv.at
+43 316 877 4484
www.stmk.gruene.at

per Email an: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
familienbeihilfe@bmafi.gv.at
vi1@sozialministerium.at

Ihre GZ: 2020-0.377.780

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden

Zu dem veröffentlichten Gesetzesentwurf nimmt der Landtagsklub der Grünen Steiermark binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Zu Art 1 (Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977):

Der Landtagsklub der Grünen Steiermark begrüßt die mit der vorliegenden Gesetzesnovelle angestrebten Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Arbeitslosen, um so deren durch die COVID-19-Krise verursachten Sonderbedarf zu begegnen, ausdrücklich.

Im Hinblick auf die steirische Gesetzeslage ist darauf hinzuweisen, dass es hinsichtlich jener Personen, deren Arbeitslosengeldbezug unter dem Niveau der Sozialhilfegeldleistungen liegt, weshalb es durch Mitteln aus der Sozialhilfe zu ergänzen ist (sogenannte Aufstocker*innen), einer Anpassung des Steiermärkischen Mindestsicherungsgesetzes (StMSG) durch den Landesgesetzgeber bedarf, um das Erreichen der im vorliegenden Begutachtungsverfahren formulierten Ziele auch diese betreffend sicherzustellen.

Derzeit sieht das StMSG im Gegensatz zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz (SH-GG) keine Ausnahmeregelung vor, wonach eine „Anrechnung von öffentlichen Mitteln [...] insoweit zu unterbleiben [hat], als diese der Deckung eines Sonderbedarfs dienen“ (vgl § 7 Abs 5 SH-GG). Das StMSG und die dazu erlassene Steiermärkische-Mindestsicherungsgesetz-

Durchführungsverordnung (StMSG-DVO) regeln vielmehr abschließend, welches Einkommen bei der Bemessung von Leistungen der Mindestsicherung zu berücksichtigen ist.

Sollte eine Novellierung des StMSG und der StMSG-DVO unterbleiben, hätte dies betreffend die Gruppe der Aufstocker*innen zur Folge, dass die geplante Novelle entgegen der in der vorliegenden Wirkungsfolgenanalyse (WFA) formulierten Ziele keine Entlastung der Arbeitslosen sondern eine – gemäß der vorliegenden WFA – nicht bezweckte Entlastung des steirischen Landshaushalts nach sich zöge. Schließlich hätte die Auszahlung der in der Novelle vorgesehenen Einmalzahlung zur Folge, dass diese gemäß § 6 StMSG und § 1 StMSG-DVO bei der Berechnung des Einkommens berücksichtigt werden müssten, was zu einer Verkürzung des Anspruchs der betroffenen Person auf Leistungen nach dem StMSG führen würde.

Aus Sicht des Landtagsklubs der Grünen Steiermark ist daher eine Novelle der entsprechenden landesgesetzlichen Materien unumgänglich, um den Zielen des vorliegenden Entwurfes eines Bundesgesetzes Rechnung tragen zu können.

Zu Art 2 (Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes) und Art 3 (Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967):

Der Landtagsklub der Grünen Steiermark begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 06.07.1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Graz, am 26.06.2020

Klubobfrau LTabg Sandra Krautwaser

